

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021, findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Mechernich ist in folgende 34 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	Zugang
001	Bergbuir	Jugendhalle Bergbuir Barbarastraße	
002	Bleibuir, Bescheid, Wielspütz	Dorfgemeinschaftshaus Bleibuir St. Agnesstraße 8	
003	Voissel	Dorfgemeinschaftshaus Voissel Kapellenstraße	
004	Schützendorf, Lückerath	Grundschule Lückerath Schoßbachstraße 32	
005	Berg	Dorfgemeinschaftshaus Berg Gemünder Straße 50	
006	Floisdorf	Dorfgemeinschaftshaus Floisdorf Schulstraße	
007	Eicks, Kommern umfassend Eickser Str. 30 u. 36	Bürgerhaus Eicks Maternusberg	
008	Glehn	Musikhaus Glehn Frohnhofstraße	
009	Strempt, Heufahrtshütte, Denrath	Bürgerhaus Strempt Sankt Rochusplatz 2	
010	Roggendorf, Weißenbrunnen	Dorfgemeinschaftshaus Roggendorf Jahnstraße	
011	Hostel	Dorfgemeinschaftshalle Hostel Gölertzstraße	
012	Mechernich tw.	Sozialpädiatrisches Zentrum Mechernich (Gemeinschaftsraum im Erdgeschoss), Im Schmidtenloch 34	
013	Mechernich tw.	Kindertagesstätte „Mechernich-Zentrum“ Emil-Kreuser-Straße 28	
014	Mechernich tw.	Gymnasium Am Turmhof Mechernich Nyonsplatz	
015	Mechernich tw.	St. Johanneshaus Mechernich An der Kirche 4	
016	Kalenberg	Bürgerhaus Kalenberg Sternenbergstraße	
017	Kallmuth	Bürgerhaus Kallmuth Quellenstraße 5	
018	Lorbach	Dorfgemeinschaftshaus Lorbach Michael-Schumacher-Straße	
019	Bergheim	Kapelle Bergheim (Nebenraum), Eifelstraße	
020	Vussem	Pfarrheim Vussem Rosenweg	
021	Breitenbenden	Haus St. Michael Breitenbenden (Neubau), Prof.-Robert-Ellscheid-Weg 9	
022	Holzheim	Pfarrheim Holzheim Im Stockbenden 22a	

023	Weiler am Berge	Bürgerhaus Weiler am Berge Holzheimer Straße 31	
024	Weyer, Urfey	Bürgerhaus Weyer Kirchenweg	
025	Eiserfey, Vollem, Dreimühlen	Dorfgemeinschaftshaus Eiserfey Alter Weg	
026	Harzheim	Pfarrheim Harzheim Pfarrer-Fredloh-Straße	
027	Satzvey	Pfarrheim Satzvey Am Pfarrhaus	
028	Lessenich, Rißdorf	Dorfgemeinschaftshaus Lessenich Stephanusstraße	
029	Firmenich, Obergartzem	Vereinsheim des SSC Firmenich Zum Sportplatz	
030	Antweiler, Wachendorf	Dorfgemeinschaftshaus Antweiler Hainbuchenweg	
031	Gehn, Kommern tw.	Grundschule Kommern (Aula), Becherhofer Weg 4	
032	Kommern-Süd, Katzvey, Kommern tw.	Kindergarten Kommern-Süd Becherhofer Weg 69	
033	Schaven	Dorfgemeinschaftshaus Schaven , Agatha Straße 10	
034	Kommern tw.	Grundschule Kommern (Aula), Becherhofer Weg 4	

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit **vom 16. August 2021 bis 5. September 2021** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet.

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Gymnasium Am Turmhof, Nyonsplatz, 53894 Mechernich, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/Der Wähler gibt

ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Bitte Hygienevorschriften vor Ort beachten.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem **unterschiedenen** Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mechernich, den 19. August 2021

STADT MECHERNICH
gez. Dr. Hans-Peter Schick
Bürgermeister

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Mechernich www.mechernich.de/Bekanntmachungen veröffentlicht.